

Entscheidung der Kommission

vom 22.7.1993

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(vom Vereinigten Königreich vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 11/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung und den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 29. März 1993 eingegangenen Schreiben vom 26. März 1993 hat das Vereinigte Königreich beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob die Erstattung der Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

1991 schloß eine britische Firma einen Kaufvertrag über Ausrüstung für eine Erdölraffinerie in Rußland.

Zur Erfüllung dieses Vertrags erteilte sie einem Unternehmen in den Niederlanden den Auftrag zur Lieferung von niederländischem Material. Es stellte sich jedoch heraus, daß die eingeführten Waren zum Teil Ursprungswaren der Vereinigten Staaten waren und ein Zoll in Höhe von [REDACTED] Pfund Sterling zu entrichten war.

Die Firma beantragt die Erstattung dieser Zölle nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79. Sie erläutert, daß sie bei der Einfuhr dieser Waren keinen aktiven Veredelungsverkehr in Anspruch genommen hat, weil ihr nicht bekannt war, daß es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelte und die Waren zudem nach Rußland wiederausgeführt wurden.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 3. Juni 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D dieser Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985⁽¹⁾ ist die Einfuhr von Waren, die für die Wiederausfuhr in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, unter der Befreiung von Zöllen im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs möglich.

(1) ABl. Nr. L 188 vom 20.7.1985, S. 1.

Nach dieser Verordnung ist die Inanspruchnahme eines aktiven Veredelungsverkehrs davon abhängig, daß die zuständigen Behörden dem Beteiligten auf seinen Antrag eine Bewilligung erteilen. Diese muß vor Verarbeitung der betreffenden Waren oder spätestens bei der Einfuhr der Waren erteilt werden. Im vorliegenden Fall wurde kein Antrag gestellt.

Eine Auflage des aktiven Veredelungsverkehrs besteht darin, sich der Nämlichkeit der Waren bei der Wiederausfuhr zu versichern. Im vorliegenden Fall wurde keinerlei Kontrolle beim Abgang der Waren vorgenommen.

Daß dem Einführer nicht bekannt war, daß es sich im Gegensatz zu dem Vertrag zwischen ihm und seinem Lieferanten um Nichtgemeinschaftswaren handelte, ist im übrigen kein besonderer Umstand im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79. Diese Unstimmigkeit zwischen dem Einführer und der niederländischen Lieferfirma ist eine Angelegenheit des privaten Handelsrechts.

Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 nicht erfüllt.

Aus diesen Gründen ist die beantragte Erstattung der Eingangsabgaben in diesem Fall nicht gerechtfertigt -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] Pfund Sterling, die vom Vereinigten Königreich am 26. März 1993 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. 9. 1993

Für die Kommission